

Regionalverband Ruhr
Postfach 10 32 64 | D-45032 Essen

Per Email-Versand

Gemeinde Hünxe
Dorstener Straße 24
46569 Hünxe

Über

Kreis Wesel

Regionalverband Ruhr

Die Regionaldirektorin

Kronprinzenstraße 35
D-45128 Essen
T + 49 (0)201 2069 - 0
F + 49 (0)201 2069 - 500
info@rvr.ruhr
www.rvr.ruhr

56. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hünxe zur Darstellung eines Sondergebietes Windenergie gemäß § 245 e Absatz 1 Satz 6 ff BauGB

hier: Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW)

Essen,
11.08.2023

**Referat 15
Regionalplanungsbehörde**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Stefanie Klaes
klaes@rvr.ruhr
T + 49 (0)201 2069 -277
F + 49 (0)201 2069 -369

mit Schreiben vom 13.06.2023 bitten Sie um unsere Stellungnahme gemäß § 34 Abs. 1 LPIG NRW zur 56. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Hünxe. Mit der Bauleitplanung plant die Gemeinde Hünxe ein ca. 120 ha großes Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ darzustellen.

Ihr Zeichen
61.20.10-56

Das geplante Sondergebiet befindet sich in Drevenack und nimmt den südlichen Teil des durch eine 220 kV-Hochspannungsfreileitung zerschnittenen Forstreviers Steinberge in Anspruch. Aktuelle Unterlagen zur forstlichen Bestandssituation liegen der Planung nicht bei. Wir gehen davon aus, dass die Abgrenzung der im Weiteren näher beschriebenen Potentialfläche W02 – Steinberge dem Geltungsbereich gleichzusetzen ist. Wir weisen explizit darauf hin, dass wir zu dem im Rahmen der Bauleitplanung zu sichernden Sondergebiet Stellung nehmen und nicht zu einzelnen, im Sondergebiet konfigurierbaren Anlagenstandorten.

Unser Zeichen
Hün_56_FNP_Ä_IPP_Wind

Vor dem Hintergrund der Wind-an-Land-Gesetzgebung soll die 56. FNP-Änderung im Rahmen der sogenannten isolierten Positivplanung erfolgen, die durch die Einführung des § 245 e Absatz

Sparkasse Essen
IBAN: DE56 3605 0105 0000 2000 63
SWIFT-BIC: SPESDE3E

Postbank Essen
IBAN: DE67 3601 0043 0012 3404 34
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Steuernummer 112/5797/0116
USt.-IdNr. DE 173867500

1 Bau GB ermöglicht wurde. Demnach haben Kommunen, die die Windenergie im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB steuern, die Möglichkeit, zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie darzustellen. Die Abwägung kann auf die Belange beschränkt werden, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Dabei kann von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits dargestellte Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden.

Durch die 2016 rechtskräftig gewordene 45. FNP-Änderung hat die Gemeinde von den Möglichkeiten des § 35 Abs. 3 Satz 3 Gebrauch gemacht und eine Windkonzentrationszonenplanung mit Ausschlusswirkung für das Gemeindegebiet herbeigeführt. Im Rahmen eines gesamträumlichen Konzepts wurden dazu Potentiale zur Nutzung der Windenergie ermittelt, die zur Darstellung von 3 Konzentrationszonen im südlichen Hünxe auf und im Umfeld der Halde Lohberg Nord Erweiterung in einem Umfang von 128 ha führten.

Die Planfläche der aktuell zu beurteilenden 56. FNP-Änderung (= Potentialfläche Steinberge) wurde aus landschaftsschutzrechtlichen Belangen nicht als Konzentrationszone im Zuge der 45. FNP-Änderung dargestellt. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel wurde damals keine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz in Aussicht gestellt.

Forstliche Belange standen der Übernahme der Potentialfläche Steinberge als Konzentrationszone laut Potentialanalyse 2014 nicht entgegen. Dementsprechend ist sie sowohl mit Nadelwald (54,4 % incl. Offenland) als auch mit Laubwald (45,6 %) bestockt. Aufgrund des Nadelwald-/ Offenlandanteils zwischen 50 % und 70 % wurde die Potentialfläche in Bezug auf die Waldinanspruchnahme gutachterlich als geeignet bewertet. Eine ca. 50 ha große zusammenhängende, für die Windenergie nutzbare Fläche verbleibt innerhalb der gesamten Potentialfläche (vgl. Seite 10 Potentialanalyse 2014).

Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung sind die Festlegungen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH), des Landesentwicklungsplans (LEP NRW), des rechtskräftigen Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) sowie die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr-Entwurf) und der 2. Änderung de LEP NRW.

1. Ziele der Raumordnung

LEP NRW

Gemäß Ziel 7.3.1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) des LEP NRW ist der Wald insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. In der Regel ist eine Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen durch entgegenstehende Nutzungen auszuschließen.

Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden,

- wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist,
- dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und
- die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Im LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 wird das Ziel 7.3-1 wie folgt konkretisiert:

Um in der aktuellen Klima- und Energiekrise die Stromversorgung zu sichern und die Erzeugung so schnell wie möglich auf erneuerbare Energien umzustellen, ist der nachzuweisende Bedarf im Fall der Windenergienutzung auf den Kalamitätsflächen damit regelmäßig als gegeben anzusehen. Außerdem kann in Gemeinden mit einem Waldanteil über 20% bis zum Erreichen der Flächenziele ohne gesonderte Prüfung davon ausgegangen werden, dass der Bedarf am Ausbau der Windenergieerzeugung überwiegend nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist. Auf unbeschädigte Laub- und Mischwälder wird dies hingegen regelmäßig nicht zutreffen, dies gilt auch für sogenannte walddreiche Kommunen, in denen Kalamitätsflächen und andere Nadelwaldflächen in Anspruch genommen werden können.

Die Gemeinde Hünxe weist einen Waldanteil von 40 % auf. Somit ist der Bedarf am Ausbau der Windenergieerzeugung überwiegend nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar.

Inwiefern unbeschädigte Laub- und Mischwälder für die vorliegende Planung in Anspruch genommen werden müssen, wurde von der zuständigen Forstbehörde wie folgt bewertet:

Gemäß Mail vom 28.07.2023 sind in der Potentialfläche Nadelwälder und insbesondere Nadelmischwälder in größerem Umfang vorhanden, Kalamitätsflächen nennenswerter Größe hingegen nicht. Weiterhin wird festgestellt, dass die im Rahmen der Potentialanalyse in 2014 vorgenommene Differenzierung der Waldbestände nicht (mehr) den realen Verhältnissen vor Ort entspricht. Grundsätzlich stehen nach Einschätzung von Wald und Holz gemäß Mail vom 28.07.2023 Nadelwälder und Nadelmischwälder zur Errichtung von WEA in der Potentialfläche W02 zur Verfügung. Eine kartenmäßige Abgrenzung der Nadelwälder, Nadelmischwälder und Laubwälder, die dies verdeutlicht, liegt jedoch nicht vor.

Innerhalb des geplanten Sondergebiets liegen somit wertvolle Waldbereiche, für die keine Waldumwandlung in Aussicht gestellt werden kann (vgl. Windenergieerlass 8.2.2.4). Die unbeschädigten Laub- und Mischwaldbestände (=wertvolle Waldbereiche, für die keine Waldumwandlung in Aussicht gestellt werden kann) können zwar von den Rotorblättern der zu errichtenden Windenergieanlagen überstrichen werden, dürfen für deren Bau und Betrieb jedoch nicht in Anspruch genommen werden.

Analog der Vorgehensweise im Rahmen der 45. FNP-Änderung zur Darstellung der Windkonzentrationszonen sind daher die nicht überbaubaren Teilflächen (=wertvolle Waldbereiche) innerhalb des Geltungsbereichs der 56. FNP-Änderung als solche kartographisch zu kennzeichnen und in die Planunterlagen aufzunehmen. Hiermit wird sichergestellt, dass der Wald hinsichtlich seiner Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie seiner Regulationsfunktion für den Landschafts- und Naturhaushalt erhalten bleibt.

Inwiefern nicht überbaubare Teilbereiche, die randlich liegen, in den Geltungsbereich der 56. FNP-Änderung einbezogen werden müssen, ist bis zur Vorlage gemäß § 34 Abs. 5 LPIG darzulegen.

GEP 99

Der rechtskräftige GEP99 legt für den Geltungsbereich der 56. FNP-Änderung Waldbereich mit den überlagernden Freiraumfunktionen Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) fest.

Gemäß Ziel 1-1 und 1-2 im Kapitel 2.3 (Wald schützen – Eingriffe vermeiden oder ausgleichen) des GEP 99 sollen dargestellte Waldbereiche nach Fläche und Funktion zur Erfüllung ihrer Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen erhalten bleiben.

Bei unvermeidbaren Eingriffen in den Wald sind Ausgleichsaufforstungen vorzunehmen. Diese sollen sowohl die verloren gegangene Fläche als auch die auftretenden Funktionsverluste mittelfristig ausgleichen.

Gemäß Ziel 1.1 und 1.2 im Kapitel 2.5 (Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung) sollen die biologische Vielfalt und der Erlebniswert der Landschaft erhalten bzw. verbessert werden. Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung sollen dazu dienen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild zu erhalten und wiederherzustellen.

Im Rahmen der Vorlage gemäß § 34 Abs. 5 LPIG ist im Umweltbericht bzw. in weiteren Fachgutachten darzulegen, dass die Anforderungen der o.g. Ziele der Raumordnung erfüllt sind. Dies gilt nur für den Fall, dass der GEP 99 zu diesem Zeitpunkt noch rechtskräftig ist und nicht durch den Regionalplan Ruhr ersetzt wurde.

BRPH

Im Hinblick auf die Festlegungen des BRPH sind im Besonderen die Risiken von Hochwassern, einschließlich der davon möglicherweise betroffenen empfindlichen und schutzwürdigen Nutzungen (Ziel I.1.1 BRPH) sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder Starkregen (Ziel I.2.1 BRPH) nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen. Hochwasserminimierende Aspekte sollen berücksichtigt und auf eine weitere Verringerung von Schadenspotenzialen soll hingewirkt werden (Grundsatz II.1.1 BRPH). Das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens ist, soweit es hochwassermindernd wirkt, zu erhalten (Ziel II.1.3 BRPH).

Aus den vorliegenden Planunterlagen geht nicht hervor, dass sich die Gemeinde bereits mit den einschlägigen Vorgaben des BRPH auseinandergesetzt hat. Dies ist bis zur Vorlage gemäß § 34 Abs. 5 LPIG nachzuholen.

2. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung

LEP NRW – 2. Änderung

Die 2. Änderung des LEP NRW befindet sich in Aufstellung. Den entsprechenden Entwurf hat die Landesregierung am 02. Juni 2023 gebilligt. Die Offenlage lief bis Ende Juli 2023. Gemäß Erlass vom 16.06.2023 des zuständigen Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

„sind die Ziele dieses Entwurfs damit im Sinne § 36 Abs.1 S.2 des Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG NRW) und gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägung und bei Ermessensentscheidungen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die Berücksichtigung der Ziele des Landesentwicklungsplanentwurfs ist auch Voraussetzung für die Anpassung der Bauleitplanung im Verfahren nach § 34 LPIG NRW“.

Entgegenstehende in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die aus der 2. LEP-Änderung resultieren, sind nicht ersichtlich.

RP Ruhr – 3. Entwurf

Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr vom 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr im Aufstellungsverfahren. Ein in Aufstellung befindliches Ziel ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4, § 4 Abs. 1 ROG), sobald ein Planungsstand erreicht ist, der die Prognose nahelegt, dass die planerische Festlegung Eingang in die endgültige Fassung des Regionalplans finden wird. Mit Beginn der dritten Offenlage des RP Ruhr am 06.02.2023 liegt eine aktualisierte Entwurfsfassung vor. Nach Auswertung und Abwägung der im Rahmen der dritten Offenlage eingegangenen Stellungnahmen, ist für das 4. Quartal 2023 der Feststellungsbeschluss durch die Verbandsversammlung des RVR vorgesehen.

Im 3. Entwurf des RP Ruhr ist die Planfläche als Waldbereich mit der überlagernden Freiraumfunktion Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) festgelegt.

Ziel 2.7-1 (Waldbereiche erhalten und entwickeln) des 3. Entwurfs des RP Ruhr regelt die Waldinanspruchnahme. In diesem Sinne verweisen wir auf unsere obigen Ausführungen zur Waldinanspruchnahme gemäß Ziel 7.3-1 LEP NRW.

In Bezug auf die Festlegung BSLE stehen keine in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung im 3. Entwurf des RP Ruhr entgegen.

